OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652090/3/JP

Datum:
Linz, 10. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D Z, vertreten durch Anwaltskanzlei A & A, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21. April 2021, GZ: BHSEVerkR-2020-407495/8-bac, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 1. September 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B für die Dauer von 7 Monaten und ordnete an, dass der Beschwerdeführer sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer Nachschulung zu unterziehen habe und eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung beizubringen habe. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer sich am 29. August 2020 um 1:20 Uhr in Steyr, Stadtplatz, nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert habe, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er in Verdacht gestanden sei, unmittelbar davor das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall verursacht zu haben.

1.2. Nach Absolvierung aller vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen wurde dem Beschwerdeführer sein Führerschein wieder ausgehändigt. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 21. April 2021 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B bis zum 21. April 2023 befristet und mit der Auflage verbunden, dass zur Nachuntersuchung eine aktuelle Haaranalyse auf Ethylglucuronid und eine fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie beigebracht werden muss. Außerdem wurden folgende Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben:

- „nach 1 Jahr VPU – Teilbereich ‚Bereitschaft zur Verkehrsanpassung'
- vierteljährliche Haaranalyse auf Ethylglucuronid im ersten Befristungsjahr
- bei Vorlage von 4 aufeinanderfolgenden unauffälligen Haaranalysen ist eine Intervallausdehnung auf 2 Haaranalysen nach Aufforderung durch die Behörde im zweiten Befristungsjahr möglich (Mindesthaarlänge von 3 cm, Mindestabstand 3 Monate)."

Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 21. April 2021 und führt keine weitere Bescheidbegründung an.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer weder ein Abhängigkeitssyndrom noch sonst eine Krankheit festgestellt worden sei, welche eine Befristung der Lenkberechtigung samt der Auflagen auf Beibringung von Haaranalysen rechtfertigen würde.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere das fachärztliche und das amtsärztliche Gutachten sowie die verkehrspsychologische Stellungnahme, und die Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B.

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 1. September 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM und B für die Dauer von 7 Monaten und ordnete an, dass der Beschwerdeführer sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer Nachschulung zu unterziehen habe und eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung beizubringen habe. Dies weil der Beschwerdeführer sich am 29. August 2020 um 1:20 Uhr in Steyr, Stadtplatz, nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert hat, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er in Verdacht gestanden ist, unmittelbar davor das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall verursacht zu haben.

Auftragsgemäß absolvierte der Beschwerdeführer eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker beim Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation INFAR und beendete diese am 12. Februar 2021.

Ebenfalls beim Institut INFAR unterzog sich der Beschwerdeführer am 7. Februar 2021 einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Zusammenfassend wird in der Stellungnahme vom 16. Februar 2021 festgehalten, dass in der Gesamtschau die

kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers derzeit ausreichend gegeben ist.

Es wird ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer hinsichtlich eines Risikopotentials im Fahrverhalten keine normabweichende Ausprägungen ausgewiesen werden können. Der Beschwerdeführer zeige eine hilfsbereite, kontrollierte, psychosomatisch beschwerdefreie und gesundheitsbewusste Persönlichkeit, der dem Alkohol keine erhöhte subjektive Bedeutung zuweist. Aus den Alkoholfragebögen AUDIT und KFA ist kein pathologischer Alkoholgebrauch abzuleiten.

Der Beschwerdeführer gab bei der verkehrspsychologischen Untersuchung zu seinen Alkoholkonsumgewohnheiten Folgendes an: „Herr Z gibt an, bei Feiern oder in Gesellschaft Alkohol zu konsumieren. Dies sei 1 – 3 Mal im Monat der Fall, dann trinke er wieder 2 – 3 Monate gar keinen Alkohol. Mehr als 2 bis 4 Gläser (0,5 l) Gläser Bier trinke er nie. Zuletzt Alkohol konsumiert habe er am 18. oder 19. 01. 2021, da habe er 2 Gläser Bier getrunken. Zuletzt berauscht gefühlt habe er sich zu Silvester, da habe er 4 Gläser Bier getrunken. Wieviel er in guter Verfassung habe er trinken können, das habe er noch nie ausprobiert. Nach 1,5 Gläsern Bier habe er erstmals eine Wirkung des Alkohols verspürt. Im Alter von 17 Jahren habe er erstmals Alkohol getrunken.“ In der Stellungnahme des Verkehrspsychologen wird dies als moderater Alkoholkonsum bezeichnet und betont, dass diese Angaben testdiagnostisch gestützt werden. Weiters zeigte der Beschwerdeführer im persönlichen Gespräch eine selbstkritische Auseinandersetzung mit seinem Delikt und eine Vorsatzbildung für die Zukunft.

Im Ergebnis lautet die verkehrspsychologische Stellungnahme allerdings auf „bedingt geeignet“ und empfiehlt eine zeitliche Befristung, um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Alkoholtrinkmuster kontrollieren zu können, gelegentliche unerwartete Untersuchungen der alkoholrelevanten Laborwerte und eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung in einem Jahr.

Am 25. März 2021 unterzog sich der Beschwerdeführer auf Anweisung der Behörde einer fachärztlichen psychiatrischen Untersuchung beim Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Univ. Doz. Dr. H-P H. In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 25. März 2021 findet sich folgende Diagnose: „Zust. n. episodischem Alkoholübergebrauch – kein Abhängigkeitssyndrom.“

Weiter führt der Facharzt für Psychiatrie Univ. Doz. Dr. H-P H aus: „Bzgl. Alkoholkonsum wird von sehr mäßigem Konsum berichtet mit monatelangen Phasen ohne Alkoholkonsum. Der Konsum anderer Drogen wird strikt verneint.“

Abschließend führt der Facharzt für Psychiatrie aus, dass eine positive Stellungnahme bezüglich der Fahrtauglichkeit des Beschwerdeführers für Fahrzeuge der Gruppe I angegeben werden kann.

Laut Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 12. April 2021 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid, für die dem Beschwerdeführer am 22. März 2021 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Beschwerdeführers im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein Ethylglucuronid nachgewiesen werden. Dieser Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen.

In der Folge wurde am 21. April 2021 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der am selben Tag durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt.

Das amtsärztliche Gutachten sieht eine Befristung für zwei Jahre vor und schreibt eine Nachuntersuchung mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid und fachärztlicher psychiatrischer Stellungnahme vor. Als Auflagen werden Kontrolluntersuchungen vorgeschlagen und zwar nach einem Jahr eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung im Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ sowie im ersten Befristungsjahr vierteljährlich eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid. Bei Vorlage von vier aufeinanderfolgenden unauffälligen Haaranalysen wäre eine Intervallausdehnung auf Vorlage von zwei Haaranalysen im zweiten Befristungsjahr nach Aufforderung durch die Behörde möglich.

Zusammenfassend begründet die zuständige Amtsärztin nach wiederholender kurzer Darstellung der oben beschriebenen Befunde, dass in Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese der Beschwerdeführer von amtsärztlicher Seite als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden kann. Es wird aufgrund der noch nicht stabil gegebenen Einstellungsänderung eine Befristung der Lenkberechtigung auf zwei Jahre empfohlen.

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch von Alkohol durch den Beschwerdeführer und keine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt werden. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass es sich beim Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit um einen moderaten Konsum handelte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 25. März 2021 und der Schilderungen der Alkoholkonsummuster des Beschwerdeführers in der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Es finden sich

hinsichtlich der Feststellung zum Konsum von Alkohol in der Vergangenheit weitgehende Übereinstimmungen zwischen den erwähnten ärztlichen Ausführungen und den Darstellungen des Beschwerdeführers selbst im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung. Die Feststellung des moderaten Alkoholkonsums wird gestützt durch das Ergebnis der Haaranalyse vom 12. April 2021. Nicht nachvollziehbar ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Empfehlung der Verkehrspsychologin, die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers zu befristen, „um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Alkoholtrinkmuster kontrollieren zu können“, wird doch von dieser selbst ein moderater Alkoholkonsum in der Vergangenheit festgestellt und diese Feststellung sogar testdiagnostisch untermauert. Welche „alten Alkoholtrinkmuster“ gemeint sein könnten, erschließt sich dem Gericht nicht und wird die verkehrspsychologische Stellungnahme insofern als unschlüssig zu beurteilen sein.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die

gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18. Dezember 2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor.

3.3. Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit eine Abhängigkeit von Alkohol oder ein gehäufter Missbrauch von Alkohol vorlag. So wurde vom konsultierten Facharzt für Psychiatrie Univ. Doz. Dr. H-P H in seiner Stellungnahme vom 25. März 2021 zweifelsfrei festgestellt, dass beim Beschwerdeführer „kein Abhängigkeitssyndrom“ vorlag. Der „Zustand nach episodischem

Alkoholübergebrauch“ bezieht sich wohl auf das einmalige Ereignis am 29. August 2020, zu dem der Beschwerdeführer selbst angibt, zu viel Alkohol konsumiert zu haben. Es wird in der Stellungnahme weiter ausgeführt, dass von einem sehr mäßigen Alkoholkonsum mit monatelangen Phasen ohne Alkoholkonsum berichtet wird und der Facharzt attestiert dem Beschwerdeführer, dass aus psychiatrisch fachärztlicher Sicht „eine positive Stellungnahme bzgl. Fahrtauglichkeit für Fahrzeuge der Gruppe 1 angegeben werden“ kann.

Damit übereinstimmend findet sich in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 16. Februar 2021 die Beschreibung des Alkoholkonsumverhaltens des Beschwerdeführers in der Vergangenheit als moderat, ein- bis dreimal monatlich zwei bis maximal vier Gläser, mit Trinkpausen von zwei bis drei Monaten. Diese Angaben sind testdiagnostisch untermauert, aus den Alkoholfragebögen AUDIT und KFA ist derzeit kein pathologischer Alkoholgebrauch abzuleiten.

Diese Ergebnisse, die keinesfalls die Feststellung eine Abhängigkeit von Alkohol oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol zulassen, werden durch das Ergebnis der Haaranalyse vom 12. April 2021 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid, für die dem Beschwerdeführer am 22. März 2021 eine Haarprobe entnommen wurde, gestützt. Dabei konnte in den Haaren des Beschwerdeführers im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein Ethylglucuronid nachgewiesen werden. Dieser Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen.

Auch im amtsärztlichen Gutachten vom 21. April 2021 wird kein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit bzw. eine Abhängigkeit von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt. Der Facharzt für Psychiatrie hatte offenbar vom Beschwerdeführer die gleichen Informationen über seinen Alkoholkonsum erhalten wie die belangte Behörde und die zuständige Amtsärztin. Trotz diesen Informationen kommt der Facharzt zum eindeutigen Ergebnis, dass kein gehäufter Missbrauch bzw. eine Abhängigkeit in der Vergangenheit vorliegt und dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich uneingeschränkt geeignet ist. Die Amtsärztin weicht aber ohne nähere Begründung vom Ergebnis der psychiatrisch fachärztlichen Stellungnahme ab. Die Befristung der Lenkberechtigung im Gutachten der Amtsärztin und die Vorschreibung einer Nachuntersuchung mit forensisch-toxikologischer Kontrolle der Haare auf Ethylglucuronid und weiteren Haaranalysen im Laufe des Befristungszeitraumes sind daher unschlüssig und - wie auch schon die Empfehlungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme - für das Gericht nicht nachvollziehbar, da aufgrund der festgestellten Alkoholkonsummuster des Beschwerdeführers ein gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit nicht festgestellt werden konnten. Dies wäre nach § 14 Abs 5 FSG-GV jedoch zwingende Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und

Auflagen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist von einem moderaten Alkoholkonsum durch den Beschwerdeführer auszugehen.

Die belangte Behörde folgte ohne eigene Überlegungen dem Gutachten der Amtsärztin, die von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf zwei Jahre verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und unter anderem zur insgesamt sechsmaligen Vorlage einer Haaranalyse vorschlägt. Es findet sich im Bescheid keinerlei Begründung, die über den Hinweis auf das amtsärztliche Gutachten hinausgeht, insbesondere keinerlei Feststellung dazu, ob in der Vergangenheit gehäufter Missbrauch von Alkohol oder gar eine Abhängigkeit von Alkohol vorgelegen hat. Indem die Amtsärztin dem Beschwerdeführer entgegen der tatsächlichen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie - ohne diese Abweichung von der fachärztlichen Stellungnahme näher zu begründen - von einer bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden. Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – ausschließlich der gehäufte Missbrauch von Alkohol bzw. eine Abhängigkeit von Alkohol die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.4. An dieser Stelle soll außerdem festgehalten werden, dass der Gesetzgeber für Verweigerungsdelikte lediglich den gleichen Strafrahmen bzw. die gleiche Entzugsdauer wie für Hochpromilledelikte vorsieht und derartigen Taten demnach einen vergleichbaren Unrechtsgehalt beimisst, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass der Gesetzgeber mit der angesprochenen gesetzlichen Bestimmung des § 99 Abs 1 lit b) StVO Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Überschreitung der gesetzlichen Alkoholgrenzwerte entgegenwirken will. Mit dieser Bestimmung wird das Nichtmitwirken am Verfahren pönalisiert und geht der Gesetzgeber im Führerscheinverfahren von einer fehlenden Verkehrszuverlässigkeit, nicht jedoch von einer mangelnden gesundheitlichen Eignung aus. Das Gesetz stellt bei „Alkotest-Verweigerern“ keinen Bezug zu einer bestimmten Alkoholkonzentration im Blut her, sondern versucht durch eine hohe Strafe eine spezialpräventive Wirkung zu erzielen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch den Konsum von Alkohol ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar